

# **D i e n s t a n w e i s u n g**

## **und Aufgabenkatalog**

**für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Freudenberg**

**Stand: 08.11.1999**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg werden in den Stadtteilen

Alchen  
Bottenberg  
Bühl  
Büschergrund  
Dirlenbach  
Heisberg  
Hohenhain  
Lindenberg  
Mausbach  
Niederheuslingen  
Niederholzklaus  
Niederndorf  
Oberfischbach  
Oberheuslingen  
Oberholzklaus  
Plittershagen

je ein/e Ortsvorsteher/in und ein/e Stellvertreter/in vom Rat gewählt.

Bei der Berufung von Frauen in das Ehrenamt gilt nachfolgend für deren Bezeichnung die weibliche Form.

#### **§ 2**

Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter der Stadt Freudenberg und als solcher dem Bürgermeister unterstellt. Er handelt nach seinen Anweisungen und ist verpflichtet, ihn bei der Erledigung der Dienstgeschäfte zu unterstützen.

#### **§ 3**

Der Ortsvorsteher ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und darf die Kenntnis von dienstlichen Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen.

Die Schweigepflicht besteht auch dann, wenn das Amt nicht mehr bekleidet wird.

#### **§ 4**

Die Zuständigkeit des Ortsvorstehers erstreckt sich nur auf den Bezirk, für den er bestellt ist.

**§ 5**

Der Ortsvorsteher erhält vom Bürgermeister ein Dienstsiegel und ist dafür verantwortlich, dass damit kein Missbrauch getrieben wird; wenn es nicht gebraucht wird, ist es unter Verschluss zu halten.

**§ 6**

Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg festgesetzt wird.

**II. Geschäftsführung**

**§ 7**

Ein unmittelbarer Verkehr des Ortsvorstehers mit anderen Behörden oder Körperschaften ist nicht gestattet. Alle eingehenden Ersuchen, Anträge oder Anfragen sind unverzüglich an den Bürgermeister weiterzuleiten.

**§ 8**

Erforderliche Feststellungen über Einwohner, Gewerbebetriebe, Störungen usw. sind je nach Sachlage mit der gebotenen Rücksichtnahme auf den Persönlichkeitsschutz Beteiligter zu treffen. Ist eine persönliche Verhandlung notwendig, so ist sie in deren Wohnung oder Betriebsräumen vorzunehmen. Eine Vorladung in die eigene Wohnung ist nur dann statthaft, wenn ein Verhandeln in der Wohnung oder der Betriebsräume des Beteiligten nicht möglich oder unzweckmäßig erscheint.

**§ 9**

Der Ortsvorsteher hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Erledigung der Geschäfte keinerlei Verzögerungen eintreten. Sämtliche Zuschriften müssen sofort erledigt bzw. beantwortet werden.

**III. Aufgaben**

**§ 10**

Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, sich mit den örtlichen Verhältnissen des Bezirks vertraut zu machen.

Er soll die Belange seines Stadtteils gegenüber dem Rat wahrnehmen.  
Er ist ferner Mittler zwischen der Bevölkerung und der Stadtverwaltung.

Im einzelnen werden ihm folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Unterstützung der Stadtverwaltung bei Verhandlungen mit Bürgern des Bezirks,
2. Feststellungen und Erhebungen für die Stadtverwaltung,
3. Überwachung der stadteigenen Einrichtungen und Grundstücke einschließlich der Kinderspielflächen, Bolz- und Sportplätze sowie unverzügliche Meldung von Mängeln,

4. Bescheinigung der Richtigkeit von Lieferungen und Leistungen, soweit der Ortsvorsteher mit der Überwachung einer Maßnahme beauftragt worden ist,
5. Mitwirkung bei der Durchführung von Zählungen und Statistiken,
6. Einsatz von unständig beschäftigten Arbeitskräften für unabweisbare Arbeiten nach vorheriger Abstimmung mit dem Hauptamt sowie Bestätigung der geleisteten Arbeitsstunden,
7. Mitwirkung im Bestattungswesen nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt,
8. Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Versicherungszwecke,
9. Beglaubigung von Unterschriften (mit Ausnahme von eidesstattlichen Erklärungen)
10. Beglaubigung von Abschriften  
(Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften werden gebührenfrei durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand hierfür in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen steht.)
11. Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen zwecks Weiterleitung an das Bürger- und Ordnungsamt,
12. Benachrichtigung der zuständigen Fachämter bei Änderung von Steuer- und Abgabemerkmale (Wassergeld, Müllabfuhrgebühren, Kanalgebühren, Hundesteuer),
13. Aushänge an den Bekanntmachungstafeln in dem Stadtteil,
14. Mitwirkung bei der Verhütung oder Beseitigung der Folgen von Verstößen gegen die Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Der Ortsvorsteher führt diese Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

Freudenberg, 08. November 1999

Der Bürgermeister

(Günther)